

RS Vwgh 2006/12/15 2003/04/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art10 Abs1;

Rechtssatz

Die bereits in der Stammfassung des Art. 10 Abs. 1 B-VG enthaltenen Begriffe "Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung" und "militärische Angelegenheiten" sind in dem Sinn zu verstehen, den sie am 1. Oktober 1925, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Norm, hatten (Versteinerungstheorie). Dieser Sinn muss aus dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung im "Versteinerungszeitpunkt" entnommen werden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes etwa das Erkenntnis vom 4. Oktober 2003, Zl. G 9/02, VfSlg 17000/2003).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003040189.X01

Im RIS seit

24.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at